

**B-PLAN 20F „HAFENSTRASSE“ IN DER STADT WEDEL:  
AKTUALISIERUNG DER MAUERSEGLER- UND  
FLEDERMAUSUNTERSUCHUNGEN SOWIE ARTENSCHUTZFACHBEITRAG**



**Auftraggeberin**



Stadt mit frischem Wind

**- Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen –**  
Rathausplatz 3-5  
22880 Wedel

**Auftragnehmer**



**Friedensallee 63  
22763 Hamburg  
Tel.: 0 40 / 4 30 11 31  
Fax: 0 40 / 4 30 73 77  
E-Mail: [eggers@biologische-gutachten.de](mailto:eggers@biologische-gutachten.de)**

**Aufgestellt:  
Hamburg, 09. Oktober 2025**

**Bearbeitung:**

Dipl. Biol. F. Eggers, EGGERS BIOLOGISCHE GUTACHTEN (Avifauna, Artenschutzfachbeitrag und Projektleitung)

Dipl. Biol. H. Reimers, UIN, Büro für Umweltkartierung – Informationsverarbeitung - Naturbewertung (Fledermäuse, Artenschutzfachbeitrag, Kartenerstellung)

## INHALT

<b>1</b>	<b>Einführung</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebietes</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Vorgehen</b>	<b>5</b>
<b>3.1</b>	<b>Aktualisierung der Mauerseglerkartierung</b>	<b>5</b>
<b>3.2</b>	<b>Fledermäuse</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Beschreibung und Bewertung des biologischen Inventars</b>	<b>6</b>
<b>4.1</b>	<b>Avifauna</b>	<b>6</b>
<b>4.2</b>	<b>Fledermäuse</b>	<b>9</b>
<b>5</b>	<b>Artenschutzfachbeitrag</b>	<b>11</b>
<b>5.1</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<b>11</b>
<b>5.2</b>	<b>Kurzbeschreibung der Auswirkungen des Vorhabens</b>	<b>11</b>
<b>5.3</b>	<b>Relevanzprüfung</b>	<b>11</b>
<b>5.4</b>	<b>Prüfung der Verbotstatbestände</b>	<b>12</b>
<b>5.4.1</b>	<b>Avifauna</b>	<b>12</b>
<b>5.4.1.1</b>	<b>Tötungsverbot</b>	<b>12</b>
<b>5.4.1.2</b>	<b>Störungsverbot</b>	<b>12</b>
<b>5.4.1.3</b>	<b>Verbot der Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>	<b>13</b>
<b>5.4.2</b>	<b>Fledermäuse</b>	<b>14</b>
<b>5.4.2.1</b>	<b>Tötungsverbot</b>	<b>14</b>
<b>5.4.2.2</b>	<b>Störungsverbot</b>	<b>15</b>
<b>5.4.2.3</b>	<b>Verbot der Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>	<b>15</b>
<b>6</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>16</b>
<b>7</b>	<b>Literatur</b>	<b>16</b>

### Anhang

**Karte 1:** Brutvogelreviere

**Titelfoto:** Junge Mehlschwalben im Nest 1

## 1 Einführung

Im Jahr 2014/15 wurden im Bereich des B-Plans 20f in der Stadt Wedel faunistische Untersuchungen (Avifauna und Fledermäuse) durchgeführt (PLANULA 2015). Das Verfahren hat zwischenzeitlich geruht und soll nun wieder aufgenommen werden. Da seit der letzten Bestandsaufnahme inzwischen zehn Jahre vergangen sind, war eine Aktualisierung der Untersuchungen und auch des Artenschutzfachbeitrags angezeigt.

Im Februar 2025 beauftragte die Stadt Wedel EGGERS BIOLOGISCHE GUTACHTEN mit der Wiederholungskartierung der Mauersegler und Gebäudebrüter sowie der Fledermäuse und mit der Aktualisierung des Artenschutzfachbeitrags.

## 2 Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebietes

Das B-Plan Gebiet 20f in der Stadt Wedel liegt westlich der Hafensstraße und östlich der Schulauer Straße (s. Abb. 1). Die Fläche ist zum überwiegenden Teil versiegelt und wird von verschiedenen Gebäudekomplexen sowie Parkplätzen geprägt.



**Abbildung 1:** Lage des Untersuchungsgebietes (rot umrandet), abgerissener Gebäudeteil (rotes Kreuz), Gebäude bis auf zwei Stockwerke abgetragen (gelbe Kreuze) (Kartengrundlage: Geoportal Hamburg vom 02.05.25)

Zum Zeitpunkt der ersten Begehung am 05. Mai 2025 waren ein Gebäude im Norden vollständig (= Hafensstraße 32b, BT-C, s. Abb. 1 rotes Kreuz) und ein weiteres Gebäude im Süden bis zum 2. Stock bereits abgetragen (= Hafensstraße 32b, BT-A, s. Abb. 1 gelbe Kreuze). Außerdem waren zum Teil auch schon Gerüste an den Gebäuden angebracht.



**Abbildung 2:** Gebäude an der Hafenstraße (Jobcenter, Hafenstraße 32) nördlicher Abschnitt Hinteransicht mit Sicht auf das abgerissene Gebäude (Hafenstraße 32b) im Norden (oben links, Hafenstraße 32, 32a, BT-C und BT-B), Gebäude an der Hafenstraße (Jobcenter) Hinteransicht südlicher Abschnitt mit Blick auf das Teilabrissgebäude im Süden (rot markiert, oben rechts, Hafenstraße 32, 32b, BT-B und BT-A), Ansicht der Gebäudekomplexes von der südlichen Hafenstraße aus (unten links, BT-A und BT-B), Hinteransicht der Sheddach-Halle im Westen der Plangebietes (unten rechts)

### 3 Vorgehen

#### 3.1 Aktualisierung der Mauerseglerkartierung

Da die Mauersegler (*Apus apus*) erst später im Brutgebiet ankommen, wurden die Kontrollen der möglichen Mauerseglerbruten im Plangebiet von Anfang Mai bis Ende Juni 2025 durchgeführt (05.05., 16.05., 30.05., 10.06., 25.06.2025). Die Begehungen wurden jeweils am Abend bis zum Sonnenuntergang ausgeführt, da zu dieser Zeit die Hauptaktivität der Tiere liegt (SÜDBECK et al. 2025). Dabei ist das Plangebiet abgegangen und alle Gebäude auf einen möglichen Besatz bzw. mögliche Aktivitäten der Mauersegler kontrolliert worden. Dabei kamen ein Fernglas und ein Spektiv zum Einsatz.

Darüber hinaus wurde auch brutrelevantes Verhalten aller weiteren Vogelarten, vor allem der Gebäudebrüter, im Gebiet aufgenommen.

Bei der ersten Begehung Anfang Mai stellte sich heraus, dass ein Gebäude im Norden des Plangebietes vollständig und ein zweites Gebäude im Süden bis zum 2. Stock bereits abgerissen waren (s. Abb. 1). In diesem Gebäude wurden im Jahr 2025 sechs Mauerseglerbruten nachgewiesen (PLANULA 2015). Außerdem waren weitere Bauarbeiten in vollem Gange.

Im Rahmen schon der ersten Untersuchung wurden mehrere Mehlschwalbennester (*Delichon urbicum*) an der hinteren Fassade des Gebäudes Hafenstraße 32 festgestellt. Dies führte dazu, dass alle baulichen Aktivitäten an dem Gebäude vor allem in der Nähe der Mehlschwalbennester ruhen mussten (vgl. § 44 BNatSchG). Daraufhin wurden über den zunächst beauftragten Untersuchungsumfang hinaus weitere Begehungen durchgeführt (28.07., 28.08., 15.09.2025), um den Fortgang der Brutaktivitäten zu beobachten und deren Abschluss zu dokumentieren. Nach jeder Begehung wurden alle Beteiligten (Stadt Wedel und der projektleitende Architekt) jeweils über den Stand der Brutaktivitäten und daraus resultierende Maßnahmen per Mail informiert (17.05., 26.06., 28.07., 28.08., 15.09.2025).

### 3.2 Fledermäuse

Für die Ermittlung der Habitatnutzung von Fledermäusen bezüglich Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden drei Detektor-Durchgänge im Zeitraum Juni bis August 2025 durchgeführt. Zwei Begehungen wurden in der zweiten Nachthälfte frühmorgens bis etwa zum Sonnenaufgang durchgeführt, um über das Schwärmverhalten von Fledermäusen vor Quartieren oder der Nutzung von Flugrouten Hinweise auf Fortpflanzungsstätten zu ermitteln. Eine weitere Begehung erfolgte nach Sonnenuntergang in der ersten Nachthälfte zur Hauptaktivitätszeit balzender Fledermäuse für Anzeichen von Paarungsquartieren im Umfeld.

Die Begehungen früh morgens erfolgten am 18.06. und 04.07.2025, die Erfassung am Abend wurde am 26.08.2025 durchgeführt.

Alle Erfassungen wurden bei optimalen Witterungsbedingungen ohne Niederschlag, geringem Wind und Temperaturen über 10°C durchgeführt.

Die Fledermausuntersuchungen wurden von Dipl. Biol. Holger Reimers durchgeführt (UIN, Büro für Umweltkartierung – Informationsverarbeitung – Naturbewertung).

## 4 Beschreibung und Bewertung des biologischen Inventars

### 4.1 Avifauna

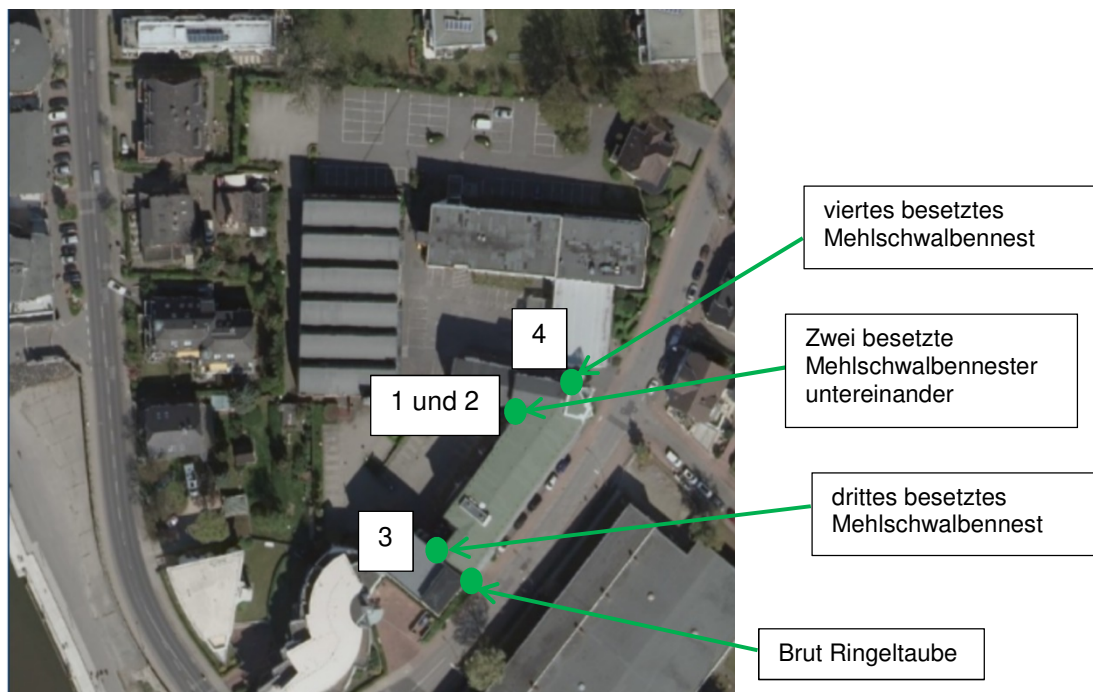
Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen, die vor allem den Mauersegler und die Gebäudebrüter im Blick hatten, konnten insgesamt 11 Spezies für das Plangebiet aufgenommen werden, für fünf Arten gelang ein Brutnachweis (s. Tab. 1). In Schleswig-Holstein sind zwei Spezies auf der Vorwarnliste verzeichnet und eine Art gilt darüber hinaus deutschlandweit als gefährdet (KIEKBUSCH et al. 2021, RYSLAVY et al. 2020). Alle Vogelarten sind nach BNatSchG als besonders geschützt eingestuft.

Zu Beginn der Untersuchungen stellte sich heraus, dass das Gebäude Hafenstraße 32b im Süden des Plangebiets bereits bis zum zweiten Stock abgerissen war und damit waren auch die im Jahr 2015 kartierten sechs **Mauersegler**quartiere (PLANULA 2015) nicht mehr vorhanden (s. Abb. 1 und Abb. 2 oben rechts). Diese Arbeiten erfolgten nach Auskunft der Stadt Wedel im Februar 2025 (Mail vom 19. Mai 2025). Außerdem wurde nach Aussage der Stadt Wedel das Dach des Gebäudes im Winter 2017/18 aufgrund eines Sturm- und Wasserscha-

dens saniert und abgedichtet (Mail vom 19. Mai 2025). Da seit 2015 hier keine weiteren Untersuchungen stattgefunden haben, kann nicht abschließend geklärt werden, ob die Brutplätze der Mauersegler im Frühjahr 2025 noch bestanden.

Im Rahmen der aktuellen Untersuchungen konnten zahlreiche in Schleswig-Holstein auf der Vorwarnliste verzeichnete Mauersegler (*Apus apus*) fliegend und nahrungssuchend um die Gebäude im Plangebiet gesichtet werden (KIEKBUSCH et al. 2021). Eine Brut wurde demgegenüber in diesem Bereich nicht festgestellt (s. Tab. 1).

Anders sieht es für die bundesweit als gefährdet eingestuften **Mehlschwalben** (*Delichon urbicum*) aus (RYS LAVY et al. 2021). Insgesamt konnten an dem Gebäudekomplex Hafenstraße 32, 32a und 32b vier Bruten aufgenommen werden (s. Abb. 3, Tab. 1 und Karte 1).



**Abbildung 3:** Lage der Mehlschwalbennester und der Ringeltaubenbrut im Plangebiet (Kartengrundlage aus einer Karte aus dem Geoportal Hamburg vom 02.05.25)

Neben den Mehlschwalbennestern wurde noch ein Ringeltaubennest (*Columba palumbus*) am Gebäude Hafenstraße 32 im Süden zur Straßenseite hin registriert (s. Abb. 3 und Karte 1). Außerdem brütete auch ein Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) im Gebäude (s. Tab. 1 und Karte 1). Darüber hinaus gelang je ein Brutnachweis der Amsel (*Turdus merula*) und der Kohlmeise (*Parus major*), allerdings in einer Hecke am nördlichen Rand des Untersuchungsgebietes (s. Tab. 1 und Karte 1).

Die weiteren hier registrierten fünf Arten nutzen das Plangebiet als Teilnahrungshabitat (s. Tab. 1). Dies gilt auch für den in Schleswig-Holstein auf der Vorwarnliste verzeichneten Austernfischer (*Haematopus ostralegus*) (KIEKBUSCH et al. 2021).

**Tabelle 1:** Liste der nachgewiesenen Vogelarten 2025 im B-Plangebiet 20f in Wedel

**RL SH, RL D** = Rote Liste Schleswig-Holstein (KIECKBUSCH et al. 2021), Rote Liste Deutschland (RYSILAVY et al. 2020): **3** = gefährdet, **V** = Vorwarnliste, **\*** = derzeit keine Gefährdung;  
**BNatSchG:** Schutz nach BNatSchG: **§§** = streng geschützte Art, **§** = besonders geschützte Art;  
**Anhang I:** ● Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie;  
**Status:** **B** = Brutvogel, **G** = Nahrungsgast

Art	RL SH	RL D	BNatSchG	Anhang I	Status	Anmerkung
Amsel <i>Turdus merula</i>	*	*	§	-	B	Brut am Rand des UG
Austernfischer <i>Haematopus ostralegus</i>	V	*	§	-	G	
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	*	*	§	-	G	
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	§	-	B	
Kohlmeise <i>Parus major</i>	*	*	§	-	B	Brut am Rand des UG
Mauersegler <i>Apus apus</i>	V	*	§	-	G	
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	*	3	§	-	B	4 Bruten
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	*	*	§	-	G	
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	*	*	§	-	B	
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	*	*	§	-	G	
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	§	-	G	



**Abbildung 4:** Mehlschwalbennester am Gebäudekomplex Hafenstraße 32, Nest 1 mit Jungen (oben links), Nest 2 (oben rechts), Nest 3 (unten links), Nest 4 (unten rechts)

## 4.2 Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet konnten durch die Erfassungen von Mai bis September 2025 zwei Fledermausarten nachgewiesen werden (vgl. Tab. 2).

Alle Fledermausarten sind im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-Richtlinie) als „streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“ aufgeführt und werden nach dem BNatSchG streng geschützt. Die Rauhauffledermaus (*Pipistrellus nathusii*) ist gemäß der Roten Liste der Säugetiere Schleswig-Holsteins (BORKENHAGEN 2014) als gefährdet geführt.

Für das nordwestdeutsche Tiefland wird der Erhaltungszustand von Populationen der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Rauhauffledermaus (*Pipistrellus nathusii*) als günstig bewertet (BFN 2019, s. Tab. 2).

Für die atlantische Region in Schleswig-Holstein weisen die Populationen der Zwergfledermaus einen günstigen Erhaltungszustand (FV) auf, für die Rauhauffledermaus ist der Erhaltungszustand der Populationen bisher nicht bekannt (LLUR 2019, s. Tab. 2).

**Tabelle 2:** Liste der nachgewiesenen Fledermausarten mit Angaben zu Schutzstatus und Ökologie im B-Plangebiet 20f in Wedel

**FFH Anhang:** EU-Richtlinie 92/43/EWG **IV** = streng zu schützende Tierart von gemeinschaftlichem Interesse, **II** = Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung, besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen;

**EZ-D / EZ-SH** = Erhaltungszustand der Arten für das nordwestdeutsche Tiefland (BFN 2020) / Schleswig-Holstein (LLUR 2019): **FV** = günstig, **U1** = Ungünstig - unzureichend, **xx** = unbekannt

**RL-D, RL-SH** = Rote Liste-Status in Deutschland (MEINIG et al. 2020), Schleswig-Holstein (BORKENHAGEN 2014): **3** = gefährdet, **V** = Vorwarnliste, **D** = Daten unzureichend, \* = ungefährdet

**Flugrouten:** + = selten, ++ = häufig, +++ = sehr ausgeprägt

**Quartierpräferenz:** ● = Hauptvorkommen, · = Nebenvorkommen

Art	Quartierpräferenz														
								Sommer			Winter				
	FFH Anhang IV	FFH Anhang II	EZ-D	EZ-SH	RL-D	RL-SH	Flugrouten	Gebäudespalten	Dachräume	Baumhöhlen, -spalten	Fledermauskästen	Keller, Bunker, Stollen	Gebäudespalten	Dachräume	Baumhöhlen, -spalten
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	✓		FV	FV	*	*	++	●	●	·	·	●	●	·	·
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	✓		FV	XX	*	3	++	·	·	●	●	·	●	·	●

Es sind während der drei Begehungen insgesamt lediglich fünf Kontakte mit Fledermäusen registriert worden. Bei den beiden Begehungen früh morgens konnten zwei Kontakte mit Fledermäusen festgestellt werden.

Bei keinem der Kontakte konnte ein näheres Verhalten festgestellt werden, da die Tiere sich nur kurz im Erfassungsbereich aufhielten. Ein- oder Anflüge von Fledermäusen an den Gebäudebestand konnten im Gebiet nicht beobachtet werden, auch keine schwärmenden Fledermäuse, die eine Quartiernutzung durch eine Kolonie anzeigen könnten.

Es kann abschließend davon ausgegangen werden, dass sich in den Gebäuden keine Fortpflanzungsstätte von Fledermäusen befindet, Tagesverstecke sind an den Gebäuden im Jahresverlauf allerdings möglich.

Es konnten ferner keine Balzrufe der Zwerg- oder Rauhautfledermaus erfasst werden, Hinweise auf eine Nutzung der Gebäude oder der Bäume im Gebiet als Paarungsquartier ergaben sich damit ebenfalls nicht.

## 5 Artenschutzfachbeitrag

### 5.1 Rechtliche Grundlagen

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten:

- „...wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören...“ (**Tötungsverbot**). Sind im unmittelbaren Zusammenhang mit der Zerstörung und Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tötungen nicht vermeidbar, liegt kein Verstoß gegen das Tötungsverbot vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- „...wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert...“ (**Störungsverbot**)
- „...Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören...“ (**Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten**). Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies bedeutet, dass sich die ökologische Gesamtsituation des vom Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtern darf.

Nach der Novelle des BNatSchG gelten für die Berücksichtigung des Artenschutzes bei Eingriffen im Bereich des Bau- und Fachplanungsrechts die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht mehr für die national geschützten Spezies, sondern nunmehr für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten. Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung sind die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie grundsätzlich auf Artniveau zu behandeln.

### 5.2 Kurzbeschreibung der Auswirkungen des Vorhabens

Neben dem bereits abgerissenen Gebäude im Norden des Plangebiets (Hafenstraße 32b) und dem teilabgerissenen Gebäude im Süden (Hafenstraße 32a) mit den 2015 festgestellten Mauerseglerbruten (PLANULA 2025) sollen auch noch das Gebäude des Hotels Senator sowie die Sheddach-Halle abgerissen werden. Außerdem werden die oberen zwei Stockwerke des Gebäudes Hafenstraße 32 parallel zur Straße abgebrochen, um dann weitere Stockwerke zu ergänzen. Damit gehen alle Vogelbrutplätze und auch mögliche Tagesquartiere für Fledermäuse in dem Gebäudekomplex Hafenstraße 32, 32a und 32b verloren.

### 5.3 Relevanzprüfung

Im Artenschutzfachbeitrag sind alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten zu berücksichtigen (LBV-SH 2016). Nach den vorliegenden Ergebnissen gilt dies für die fünf als Brutvögel im Plangebiet nachgewiesenen Spezies sowie für die Mau-

ersegler, für die nicht abschließend geklärt werden konnte, ob in den Abrissgebäuden noch Brutplätze vorhanden waren. Außerdem sind hier die nachgewiesenen zwei Fledermausarten zu betrachten. Letztere sind von dem Vorhaben allerdings nur bedingt betroffen, da im Gebiet keine Fledermausquartiere nachgewiesen werden konnten, aber vermutlich Teiljagdgebiete oder Tagesverstecke betroffen sind.

## **5.4 Prüfung der Verbotstatbestände**

### **5.4.1 Avifauna**

#### **5.4.1.1 Tötungsverbot**

Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen konnten insgesamt vier Bruten der Mehlschwalben und je eine Brut des Hausrotschwanzes und der Ringeltaube an dem Gebäudekomplex an der Hafestraße nachgewiesen werden. Die Brutplätze von Amsel und Kohlmeise liegen am nördlichen Rand des Plangebietes und sind durch die Baumaßnahme wenn überhaupt nur am Rande betroffen.

Das Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG bezieht sich vor allem auf Brut- und Aufzuchtzeiten aller genannten Vogelarten. Um eine baubedingte Tötung der Tiere auszuschließen, wurde die Bautätigkeit nach der Feststellung der Nester Anfang Mai 2025 vor allem im Bereich der Nester eingestellt bzw. deutlich reduziert. Erst nach Abschluss der Brut- und Aufzuchtaktivitäten und nachdem keine Vögel mehr an den Nestern zu beobachten waren, wurden die Bauarbeiten ab Mitte September 2025 fortgeführt.

Um eine baubedingte Tötung auch im weiteren Bauverlauf auszuschließen, sollten alle weiteren Abrissarbeiten u. a. außerhalb der Brutzeit der Vögel im Winterhalbjahr erfolgen (Bauzeitenregelung: zwischen dem 1. Oktober und dem 28. bzw. 29. Februar).

Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme kann eine Verletzung und Tötung aller betrachteten Vogelarten ausgeschlossen werden und damit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.

#### **5.4.1.2 Störungsverbot**

Der Hausrotschwanz und die Ringeltaube gehören zu den weit verbreiteten und häufigen Vogelspezies. Beide sind in weiten Teilen der Stadt Wedel anzutreffen. Damit kann für diese zwei Arten davon ausgegangen werden, dass keine erhebliche Störung vorliegt und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betrachteten Arten nicht verschlechtert. Gleiches gilt für die zwei Brutvorkommen am nördlichen Rand der Plangebietes (Amsel und Kohlmeise).

Die Brutplätze der Mehlschwalben, des Hausrotschwanzes und der Ringeltaube gehen demgegenüber durch den Teilabriss der Gebäude vollständig verloren. Störungen, die in dem betrachteten Bereich zum dauerhaften Verlust der Funktionsfähigkeit einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte führen, werden artenschutzfachlich nicht den Störungsverboten sondern dem Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zugeordnet (s. LBV-SH 2016 und folgendes Kapitel 5.4.1.3).

### 5.4.1.3 Verbot der Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die vier Brutplätze der Mehlschwalben gehen mit dem Teilabriss des Gebäudekomplexes an der Hafestraße vollständig verloren. Gleiches gilt für den Brutplatz des Hausrotschwanzes und der Ringeltaube sowie für die sechs Brutplätze des Mauerseglers aus dem Jahr 2015 (PLANULA 2015).

Die bundesweit als gefährdet geltenden **Mehlschwalben** (RYSLAVY et al. 2020) gehören zu den brutplatztreuen Arten, die über mehrere Jahre dasselbe Nest nutzen. Daher sollten für diese Spezies mindestens fünf Ersatznester (komplette Nester oder auch sogenannte Anbaunester) an der hinteren Fassade möglichst nahe an den alten Standorten angebracht werden. Da das neue Gebäude nach Aussage des projektleitenden Architekten (Büro Behrend Schaaf Guzielski) keinen Dachüberstand haben wird, sollten sogenannte Mehlschwalben-Fassadennester (s. z. B. Fa. Schwegler) verwendet werden, die neben den Nestern auch eine Überdachung bieten. Das Nest Nr. 2 (s. Abb. 3) befindet sich unter einem Vorsprung (s. Abb. 4 oben rechts) am angrenzenden Teilabrissgebäude. Hier könnte nach Aussage des Architekten nach Anbringen der Dämmung wieder ein Mehlschwalbennest angebracht werden. Auch wäre es möglich an der aus statischen Gründen an der hinteren Fassade zu installierenden Stahlkonstruktion Nester anzubringen. Als andere mögliche Standorte für Mehlschwalbennester kämen auch ein Überstand am Treppenhaus des Jobcenters oder auch ein Vorsprung am Gebäude der Tanzschule in Frage.

Dabei ist sehr wichtig, dass die Ersatznester unabhängig vom Fortgang des Baus bis zur nächsten Brutsaison spätestens ab Anfang April 2026 zur Verfügung stehen. Sollte der Bau bis dahin noch nicht so weit fortgeschritten sein, dass die Nester schon an dem Gebäude in der Hafestraße 32 wieder angebracht werden können, ist auf die beschriebenen Ersatzstandorte auszuweichen. Alle vorgesehenen Standorte sollten im Rahmen einer biologischen Begleitung der Maßnahme mit einer fachkundigen Person abgestimmt werden.

Da nicht abschließend geklärt werden konnte, ob zu Beginn der Abrissarbeiten die Neststandorte der in Schleswig-Holstein auf der Vorwarnliste verzeichneten **Mauersegler** (KIEKBUSCH et al. 2021) noch vorhanden waren, wurde nach der ersten Begehung empfohlen sofort mindestens zehn Mauerseglerkästen als mögliche Ersatzquartiere zu installieren (s. Mail vom 17.05.25). Am 2. Juni 2025 erfolgte die Installation von insgesamt zehn Brutkammern für Mauersegler verteilt auf vier Kästen zunächst an der Nordfassade der Sheddachhalle (s. Abb. 5). Diese Kästen sollten nach Abschluss der Bauarbeiten an dem südlichen Teilabrissgebäude an der Nordfassade, wo auch die Mauerseglerbruten im Jahr 2015 registriert wurden (PLANULA 2015), angebracht oder in die Fassade eingebaut werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Kästen einen ca. 1m breiten Abstand voneinander haben (SCHAUB et al. 2015). Das Umhängen der Kästen kann immer nur außerhalb der Brutsaison geschehen (zwischen September und April) und sollte ebenfalls durch eine fachkundige Person begleitet werden.

Der Hausrotschwanz und die Ringeltaube gehören zu den weit verbreiteten Vogelarten, die keine speziellen Ansprüche an ihren Brutplatz stellen und auch jedes Jahr einen neuen Brutplatz aufsuchen. Damit ist für diese Spezies davon auszugehen, dass die Tiere auf benachbarte Flächen ausweichen und nach Abschluss der Arbeiten auch wieder ins Gebiet zurückkehren.

Die Brutvorkommen der Amsel und der Kohlmeise am nördlichen Rand des Plangebietes sind von dem Vorhaben ohnehin nur am Rande betroffen und können ebenfalls auf Nachbarflächen ausweichen.



**Abbildung 5:** Die zehn Mauerseglerbrutkammern verteilt auf vier Kästen an der Nordfassade der Sheddach-Halle (links), Detailaufnahme der zwei linken Kästen mit je zwei Brutkammern

Mit Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen ist für die zu betrachtenden Vogelarten davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und damit können Verbotstatbestände vermieden werden.

#### 5.4.2 Fledermäuse

Es werden die Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse je nach Funktion und Nutzung während des Jahresverlaufes in Tagesquartiere, Wochenstuben, Paarungs- und Winterquartiere unterschieden. Besonders zu beachten sind dabei die Wochenstuben- und Winterquartiere, da diese Standorte oft einer tradierten Nutzung unterliegen und relativ hohe Ansprüche der Arten erfüllen, während Tages- und Paarungsquartiere häufig gewechselt werden und bei Verlusten dieser Standorte kurzfristig auf andere Quartiere ausgewichen werden kann.

An Winterquartiere stellen Fledermäuse demgegenüber hohe Ansprüche. Sie dürfen nicht zu warm und trocken sein (geheizte Keller o.ä.), dürfen andererseits aber auch nicht durchfrieren (z. B. dünne Verkleidungen an Gebäuden wie Zinkbleche o.Ä.). Im relativ modernen Gebäudebestand des Plangebiets mit seiner intensiven Nutzung können Winterquartiere für größere Kolonien ausgeschlossen werden.

##### 5.4.2.1 Tötungsverbot

Fledermäuse finden in den betroffenen Gebäuden mehrere Möglichkeiten für Tagesverstecke, eine Nutzung als Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte wird ausgeschlossen. Die Nutzung zur Überwinterung kann für Einzeltiere ebenfalls nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Um eine Tötung von Individuen zu verhindern, sind Abriss- und Sanierungsarbeiten in kritischen Bereichen (Dachräume, Dachübergänge, Verkleidungen etc.) außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen durchzuführen.

Als konfliktärmster Zeitraum für die Eingriffe in den Gebäudebestand ist die Periode von Anfang Oktober bis Ende Februar anzusehen (LBV-SH 2011). Letztendlich kann die Überwinterung einzelner Tiere in oberirdischen Gebäudespalten nie mit völliger Sicherheit ausgeschlossen werden. Diese aufzuspüren ist in der Praxis jedoch nicht, bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich.

Wenn zumutbare Vermeidungsmaßnahmen ergriffen worden sind (jahreszeitliche Beschränkung der Abriss bzw. Sanierungsmaßnahmen), gelten unvermeidbare Verluste von Einzeltieren bei der Umsetzung von Eingriffsprojekten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht als artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand.

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme können Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG durch das Vorhaben für Fledermäuse wirksam vermieden werden.

#### **5.4.2.2 Störungsverbot**

Gegenüber Störungen zeigen sich Fledermäuse im Jahresverlauf und je nach Störquelle unterschiedlich empfindlich.

Besonders störungsempfindlich sind Fledermäuse grundsätzlich während des Winterschlafs, wobei insbesondere Arten betroffen sind, die in unterirdischen Quartieren überwintern, wo Störungen jeglicher Art im Winterhalbjahr grundsätzlich selten sind. Weniger betroffen sind Fledermausarten, die in Gebäuden überwintern, da sich die Arten aufgrund einer höheren Toleranz an die Grundbelastung von Lärm und Erschütterungen gewöhnen, die durch eine menschliche Nutzung in oder bei Bauwerken gegeben ist.

Während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, die sich von der Besetzung der Wochenstuben ab März/April über die Geburt und Aufzucht im Frühjahr/Sommer bis zur Paarung im Herbst erstreckt, sind Störungen möglich, soweit diese unmittelbar an den Wochenstuben- oder Paarungsquartieren erfolgen und eine Nutzung der Quartiere in der Folge vermieden wird.

Lärm, Erschütterungen sowie die Anwesenheit von Menschen und Fahrzeugen/Maschinen, die aus der weiteren Umgebung einwirken, haben nur geringen Einfluss auf die Nutzung der Quartiere, sodass aus diesen baubedingten Merkmalen des Vorhabens keine relevanten Störungen auf mögliche Wochenstuben in der Umgebung resultieren.

Eine Gefahr der Verletzung des Verbots nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG besteht daher nicht.

#### **5.4.2.3 Verbot der Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Es ist grundsätzlich möglich, dass im Bestand zumindest gelegentlich Tagesverstecke durch Fledermäuse aufgesucht werden. Eine Nutzung im Gebäudebestand als Wochenstuben- oder Winterquartier kann ausgeschlossen werden. Fledermäuse sind in der Wahl der Tagesverstecke flexibel und kennen gewöhnlich zahlreiche Möglichkeiten und wechseln solche Standorte häufig. Der Verlust von einzelnen (potenziellen) Paarungsquartieren oder Tagesverstecken löst kein Zugriffsverbot aus, da vergleichbare Habitatstrukturen in der Umgebung

in ausreichendem Umfang vorhanden sind und die Funktion entsprechender Quartiere im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Wesentliche Voraussetzung der Vermeidung ist, dass eine Beschädigung oder Zerstörung entsprechender Strukturen nicht in der Zeit geschieht, in der die Wahrscheinlichkeit hoch ist, dass Fledermäuse anwesend sein können. Die zum Tötungsverbot genannten Maßnahmen der Vermeidung sind daher auch in Bezug auf das Beschädigungs- und Zerstörungsverbot von Lebensstätten zu beachten.

Die zuvor genannte Maßnahme zur Vermeidung für den potenziell betroffenen Bestand wird als ausreichend angesehen, um die Bestimmungen der § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Umsetzungen des B-Plans einzuhalten.

## **6 Zusammenfassung**

Im Jahr 2014/15 wurden im Bereich des B-Plans 20f in der Stadt Wedel faunistische Untersuchungen (Avifauna und Fledermäuse) durchgeführt. Da das Verfahren nun wieder aufgenommen wurde und die letzte Bestandsaufnahme inzwischen zehn Jahre alt ist, beauftragte die Stadt Wedel EGGERS BIOLOGISCHE GUTACHTEN mit der Aktualisierung der Untersuchungen (Mauersegler und Fledermäuse) und auch des Artenschutzfachbeitrags.

Im Rahmen der Vogeluntersuchung konnten insgesamt 11 Vogelarten für das Plangebiet nachgewiesen werden, wovon fünf Spezies hier auch brüten. Alle Vogelarten gelten nach BNatSchG als besonders geschützt, zwei Arten sind auf der Vorwarnliste Schleswig-Holsteins verzeichnet (Austernfischer und Mauersegler), die Mehlschwalbe gilt bundesweit als gefährdet.

Die Fledermausuntersuchungen ergaben den Nachweis von zwei Spezies (Zwergfledermaus und Rauhautfledermaus). Alle Fledermausarten sind nach BNatSchG streng geschützt und sind Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Die Rauhautfledermaus gilt darüber hinaus in Schleswig-Holstein als gefährdet. Im Rahmen der Untersuchungen konnten keine Fortpflanzungsstätten oder Paarungsquartiere in den Gebäuden festgestellt werden, Tagesverstecke können demgegenüber nicht ausgeschlossen werden.

Nach Abschluss der Untersuchungen sowie der Relevanzprüfung waren für die fünf Brutvogelarten, den Mauersegler und für die zwei Fledermausarten eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durchzuführen. Allerdings sind die Fledermäuse nur bedingt vom Vorhaben betroffen, da im Plangebiet keine geeigneten Quartiere identifiziert wurden, aber vermutlich Tagesquartiere betroffen sind.

Unter Einhaltung der beschriebenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Anbringen von Fassadennestern für Mehlschwalben, Anbringen von Mauerseglerkästen, Bauzeitenregelung) können Verbotstatbestände vermieden werden.

## **7 Literatur**

BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins, Rote Liste. – Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR) (Hrsg.), 121 S.

- BFN (2020): Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland. – BFN, Bonn, <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>, Abrufdatum 02.01.2021.
- FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung der Richtlinien 3/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368).
- KIECKBUSCH, J., B. HÄLTERLEIN & B. KOOP (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. – 6. Fassung, 2 Bände, Schriftenreihe des LLUR Schleswig-Holstein (Hrsg.) – RL 31, 114 S., 230 S.
- LLUR-SH - LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2019): Erhaltungszustand der Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie Ergebnisse in Schleswig-Holstein für den Berichtszeitraum 2013 – 2018 Gesamterhaltungszustand. 3 S.
- LBV-SH - LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. – In Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, 85 S.
- LBV-SH - LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau.- Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S. + Anhang.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2), 73 S.
- PLANULA (2015): B-Plan Wedel 20f „Hafenstraße“: Artenschutzfachlicher Beitrag. unveröff. Gutachten i. Auftr. der Stadt Wedel, 17S.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STRAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – 6. Fassung, 30. September 2020, Berichte zum Vogelschutz 57, 13-112.
- SCHAUB, T., P. MEFFERT, G.KERTH (2016): Nest-boxes for common swifts *Apus apus* as compensatory measures in the context of building rebovation: Efficacy and predictors of occupancy. – Bird Conservation International, 26(2), 164-176.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, C. PERTL, T.J. LINKE, M. GEORG, C. KÖNIG, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER, R. DRÖSCHMEISTER & C. SUDFELDT (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. -1. Überarbeitete Auflage, Münster, 736 S.



Kartengrundlage: ©GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0

## Brutvögel

● Brutnachweis

### Abkürzungen

- A Amsel (*Turdus merula*)
- Hr Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)
- K Kohlmeise (*Parus major*)
- M Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)
- Rt Ringeltaube (*Columba palumbus*)

### Untersuchungsraum

☐ Untersuchungsgebiet B-Plan 20f

Auftraggeber:  
Stadt Wedel  
Fachdienst Bauverwaltung  
und öffentliche Flächen  
Rathausplatz 3-5  
22880 Wedel



Auftragnehmer:  
**EGGERS BIOLOGISCHE GUTACHTEN**  
Friedensallee 63  
22763 Hamburg  
Tel.: 040 / 4 30 11 31  
www.biologische-gutachten.de



Projekt:  
**Wedel, B-Plan 20f „Hafenstraße“**

Planinhalt:  
**Brutvogelreviere 2025**

	Aufgestellt: Dipl.-Biol. H. Reimers	Bearbeitet: Dipl.-Biol. F. Eggers
	Datum: 06. Oktober 2025	<b>Karte 1</b>